

Beschlussvorlage öffentlich	2023/SCHW/0009
---------------------------------------	-----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	13.12.2023	5

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
**Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

Begründung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten:
„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

2023			
Lfd. Nr.*	Angebot von / vom	über €	Zweck
1	Tischner & Thomann GmbH	100,00	Kerb 2023
2	Fahrschule Simon Bingen	150,00	Kerb 2023

3	Soonwald-Bäckerei Grünewald	100,00	Kerb 2023
4	Rosen Apotheke Vellerius-Bader e.K.	50,00	Kerb 2023
5	Oliver Schleich	50,00	Kerb 2023
6	WeTec GmbH	400,00	Kerb 2023
7	Susan Escher	50,00	Kerb 2023
8	Provinzial Stüber & Schmidt	350,00	Kerb 2023
9	Susanne Neurohr	100,00	Kerb 2023
10	Karsten Mehlig	50,00	Kerb 2023
11	Resante Brendgen	500,00	Kerb 2023
12	Yvonne Reimann	50,00	Kerb 2023
13	Maria Hallwirth	50,00	Kerb 2023
14	Britta Benders	50,00	Kerb 2023
15	Ludger Zimmermann	100,00	Kerb 2023
16	Dirk Stiebitz	100,00	Kerb 2023
17	ISC DV Beratung	300,00	Kerb 2023

18	Ernst-G.Schuster für Barspende Fa. Haar- trend Bettina Essner	50,00	Kerb 2023
19	Ernst-G. Schuster für Barspende Geflügelhof Wittig	50,00	Kerb 2023
20	Kai Kikillus	125,00	Kerb 2023
21	Gottfried Rauen	50,00	Kerb 2023
22	Frank Hahn	100,00	Kerb 2023
23	Christopher u. Jennifer Schwintek	100,00	Kerb 2023

*Die laufende Nummerierung ergibt sich aus den im Laufe des Jahres vorgelegten und angenommenen Spenden

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.

Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite		Klimacheck: <input type="checkbox"/>		
Ausgearbeitet am:		durch:	Dietrich, Daniel	
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig x	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Folgeseite) x

I II III IV V

Anlage: 7

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 13.12.2023

TOP: 5 (öffentlich)

Betreff: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

Begründung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten: „(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von 100,00 € übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

- 1 Tischner & Thomann GmbH 100,00 Kerb 2023
- 2 Fahrschule Simon Bingen 150,00 Kerb 2023
- 3 Soonwald-Bäckerei Grünwald 100,00 Kerb 2023
- 4 Rosen Apotheke Vellerius-Bader e.K. 50,00 Kerb 2023
- 5 Oliver Schleich 50,00 Kerb 2023
- 6 WeTec GmbH 400,00 Kerb 2023
- 7 Susan Escher 50,00 Kerb 2023
- 8 Provinzial Stüber & Schmidt 350,00 Kerb 2023
- 9 Susanne Neurohr 100,00 Kerb 2023
- 10 Karsten Mehlig 50,00 Kerb 2023
- 11 Resante Brendgen 500,00 Kerb 2023
- 12 Yvonne Reimann 50,00 Kerb 2023
- 13 Maria Hallwirth 50,00 Kerb 2023
- 14 Britta Benders 50,00 Kerb 2023
- 15 Ludger Zimmermann 100,00 Kerb 2023
- 16 Dirk Stiebitz 100,00 Kerb 2023
- 17 ISC DV Beratung 300,00 Kerb 2023
- 18 Fa. Haar-Trend Bettina Essner 50,00 Kerb 2023**
- 19 Geflügelhof Wittig 50,00 Kerb 2023**
- 20 Kai Kikillus 125,00 Kerb 2023
- 21 Gottfried Rauen 50,00 Kerb 2023
- 23 Weingut Seckler 100,00 Kerb 2023**

Der Gemeinderat bittet zu klären, warum Spenden unter 100 €, die nicht der Zustimmung bedürfen, hier aufgelistet wurden.

Beschlussfassung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spenden **gem. der geänderten Auflistung**.
Die Liste soll nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig